Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Germanicus Name ſollte in das ſaliariſche Lied eingeſchaltet werden: dieß kam wohl gewiß in den Zeilen 5 und 6 vor. Ueber das weitere im erſten Fragment läßt ſich nichts ſagen was nicht jedem achtſamen Leſer ſogleich in den Sinn kommen wird.

Der Senat verordnete die Errichtung von drey Bögen: was Tacitus arcus nennt, heißt im Fragment II. Ianus: dieſe vollkommene Synonymie iſt vielleicht nirgends ſo beſtimmt wahrzunehmen. Die Bögen ſollten zu Rom, am Ufer des Rheins, und auf dem Amanus erbaut werden: unſere Bruchſtücke ſind ſo gering daß der Anſchein, daß hier der Bogen am Rhein als der dritte angegeben war doch irrig ſeyn kann. In Z. 17 iſt kenntlich: sepulchrum Antiochiae ubi *crematus* (Tacitus).

Herausgeber des Tacitus, welche künftig die Claudianiſchen Fragmente und die lex de imperio Vespasiani wiederholen, werden hoffentlich auch dieſe Ueberreſte nicht verachten.

2.

Ueber eine Stelle im Perſius.

So lange ich der Meynung anhing daß der Urſprung der älteſten Römer etruſkiſch ſey, ſind mir oft die Verſe 27. 28, der 3ten Satire, als merkwürdig in den Sinn gekommen:

— an deceat pulmonem rumpere ventis
Stemmate quod Tusco ramum millesime ducis:

denn wohl mochte man dem räthſelſpielenden Dichter die Abſicht zutrauen hier von dem Patricier zu reden, ſo wie in der folgenden Zeile den Ritter, unterſchieden von jenem, zu bezeichnen:

Censoremve tuum vel quod trabeate salutas.

Doch erhoben ſich, ſchon ehe mir die Unhaltbarkeit jener Hypotheſe klar geworden, Zweifel über Zweifel an einer ſolchen

Gelehrsamkeit die allen Historikern widerspreche, und es ward mir wahrscheinlicher daß der Volaterraner, zu dessen Zeit die römischen Patricierfamilien so gut wie ausgestorben waren, an die Cäcina, oder ähnliche von seinen Etruskern, als Adliche vom ersten Rang, dachte, wie Horaz das königliche Geschlecht der Cilnier feyerte.

Allein auch das möchte ich nun nicht mehr annehmen. Ich denke Persius, wie angesehen und wohlgeboren auch seine Familie in ihrer Colonie *) gewesen seyn wird, würde es sehr unbesonnen gefunden haben den römischen Adel ausdrücklich zu strafen. Er erreichte dasselbe besonnener, wenn er seine Rede nicht gegen die Großen der Hauptstadt, sondern an die Classe des Municipaladels zu richten schien, deren Hoffahrt jenen so thöricht vorkommen mußte daß sie dem Lächelnden Beyfall zuriefen: wie Petronius die Großen Roms unter Bildern von Freygelassenen in einer Landstadt verspottet. »Du bist aufgeblasen«, sagt der Dichter, »weil du in deinem Municipium als einer unter tausend abgezweigten **) zu einer tuscischen Familie gehörst — die zu Rom niemand kennt, — nicht von den Soldaten einer Militaircolonie abstammst —: und weil du daneben wohlhabend genug bist um zu den Rittern zu gehören, in ihrem Zuge den Censor deiner Landstadt begrüßest.« So wird der Ausdruck censorem *tuum* klar und prägnant, der sonst unvermeidlich anstößig ist, und doch, wie der ganze Vers wie wir ihn jezt lesen, von Priscian (XVII. p. 1117. XVIII. p. 1119) bestätigt wird. Wie konnte der römische Censor einem Bürger oder Eques mehr angehören als einem andern? Aber jede Stadt hatte ihre Quinquennalen, als zu Rom längst keine Censoren mehr

*) Das war Volaterrä nach den Agrimensoren: und dies sehr bestimmte Zeugniß gilt weit mehr als Plinius negativ widersprechende Meynung.

**) Nicht, als der Tausendste vom Stammvater.

waren: dieſe Obrigkeiten wurden aus Höflichkeit Cenſoren genannt *), wie früher der Amtstitel in den lateiniſchen Colonien würklich war. So viele verſchiedene Municipien und Colonien, ſo viele Quinquennalämter; dem Volaterraner oder Arretiner konnte man ſeinen Cenſor, um den ſich auſſerhalb des Territoriums niemand ſonderlich mehr als um einen fremden Auguſtalis bekümmerte, *Censor tuus* ſehr füglich nennen, um deſſen Unbedeutendheit, und damit auch die desjenigen auf den Würde von jenem ausging, hervorzuheben.

Ich habe bemerkt, daß Priscian den Vers beſtätigt, nämlich gegen jede weſentliche Aenderung welche die Conſtruction würklich herſtellte. Denn freylich, während die meiſten Handſchriften unſre Lesart darſtellen, geben einige und die früheſten Ausgaben, censoremne, wie Caſaubonus, wahrſcheinlich daher, geändert hat. Allerdings ſtößt ſich jeder Leſer an censoremve — *vel* — aber iſt denn kein Stein mehr im Wege wenn *ne* geſchrieben wird? Ich denke vielmehr, übel iſt ärger geworden. Denn, um es kurz zu faſſen, der Pleonasmus der Disjunctiva iſt nichts anders als eben ein Pleonasmus; und findet ſich ganz genau im Panegyricus auf Meſſalla (Tibull IV. 91.) *Aut* quis equum celeremve arcto compescere freno

Possit —

wie auch Scaligers mit Recht belobtes uraltes Fragment geleſen haben muß. Daß die Lesart celerem arctato in Handſchriften vorkommt, iſt kein Wunder: doch ſind es immer nur ſehr wenige die dafür angeführt werden; und kennen wir denn nicht die lateiniſchen Poeten in Italien im 15. Jahrhundert, und ihre Verfälſchungen der Elegiker?

---

*) Es genügt hierüber auf ein Buch zu verweiſen was jeder zur Hand haben muß: Savignys Geſch. des röm. Rechts Th. 1. S. 41. Ueber die Equites in den italiſchen Städten ſ. Strabo III. p. 169 a. und Suetonius, Auguſtus, 46.